

Bestellung eines Sachverständigen: So gehen Sie als Betriebsrat vor



Telefon/Telefax: 0700 – 25 26 77 36
E-Mail: mail@jesjanssen.de
Internet: www.iesjanssen.de

Ein Betriebsrat kann lt. § 80 Abs. 3 BetrVG unter gewissen Umständen einen Sachverständigen hinzuziehen, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Sachverständigen

Für die Hinzuziehung des Sachverständigen müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss notwendig sein, den Sachverständigen hinzuzuziehen,
- die vom Arbeitgeber angebotene interne oder externe Hilfe muss ausgeschöpft sein und
- es muss darüber eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen werden, der Arbeitgeber muss also zustimmen.

Die Voraussetzung, dass es notwendig ist, den Sachverständigen hinzuzuziehen, ist dann erfüllt, wenn die notwendige Sachkunde im Betriebsrat fehlt, und ein geeigneter Sachverständiger aus dem eigenen Betrieb, der das Vertrauen des Betriebsrats genießt, vom Arbeitgeber nicht vorgeschlagen wird oder werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen, fällt im Einzelfall natürlich schwer. Der Betriebsrat hat aber einen gewissen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage, ob er einen Sachverständigen braucht.

Auch wenn der Arbeitgeber einen geeigneten Sachverständigen aus dem Betrieb benannt hat (§ 80 Abs. 2 BetrVG), kann es vorkommen, dass Fragen offen geblieben sind, der Betriebsrat der Auskunft des Sachverständigen misstraut oder aus anderem Grund einen externen Sachverständigen hinzuziehen möchte. Ob der Betriebsrat in solchem Fall einen Rechtsanspruch auf Hinzuziehung eines Sachverständigen hat, hängt vom Einzelfall ab.

In jedem Fall jedoch ist es erforderlich, dass über die Hinzuziehung des Sachverständigen eine Einigung mit dem Arbeitgeber herbeigeführt wird – der Betriebsrat darf einen Sachverständigen also in keinem Fall eigenmächtig bestellen.

Der Arbeitgeber darf die Einwilligung zur Hinzuziehung eines Sachverständigen allerdings nicht allein aus dem Grund verweigern, weil er dem Betriebsrat damit seine Arbeit schwerer machen will. Wenn der Betriebsrat nachweisen kann, dass die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen tatsächlich notwendig ist, hat er einen Rechtsanspruch darauf, den er nötigenfalls auf dem Wege des Beschlussverfahrens vor dem Arbeitsgericht erzwingen kann.

Betriebsänderung

Ein Sonderfall liegt vor, wenn eine Betriebsänderung durchgeführt werden soll. § 111 Satz 2 BetrVG sieht vor, dass, wenn der Betrieb mehr als 300 Arbeitnehmer hat, der Betriebsrat im Falle einer Betriebsänderung einen Berater hinzuziehen kann, auch ohne dass darüber mit dem Arbeitgeber wie im Fall der Anwendung des § 80 Abs. 3 BetrVG eine Einigkeit hergestellt werden muss.

„Ein Berater“ muss nicht notwendigerweise bedeuten, dass es sich nur um einen Menschen handeln darf. Es wäre auch möglich, eine juristische Person – z. B. eine GmbH oder GbR – als Berater hinzuzuziehen, die dann je nach Bedarf verschiedene Beratungsleistungen durch verschiedenen Menschen erbringt.

Neben der Voraussetzung, dass im Betrieb mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen (die allerdings nicht unbedingt auch alle von der Betriebsänderung betroffen sein müssen) gilt hier als notwendige Bedingung, dass eine Betriebsänderung vorliegt.

Ob im konkreten Einzelfall, z. B. bei der Einführung von SAP, der Einführung eines Call-Centers oder der Umstellung der Betriebsdatenerfassung oder der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung auf ein neues System, eine Betriebsänderung vorliegt, muss jeweils sehr genau geprüft werden.

Rechtsberatung

Im Rahmen der Beratung durch Sachverständige kann auch eine Rechtsberatung geleistet werden. Das setzt aber voraus, dass die Person, die die Rechtsberatung leistet, über eine entsprechende Erlaubnis verfügt. Aus diesem Grund haben wir mit einem Rechtsanwalt, mit dem wir seit vielen Jahren zusammenarbeiten, die Janssen Merzhäuser Consulting GbR gegründet.

Wenn Sie uns als Sachverständige hinzuziehen möchten, sollten Sie diese GbR als Sachverständige benennen, damit bei Bedarf der Rechtsanwalt Michael Merzhäuser hinzugezogen werden kann, der eine ggf. notwendige Rechtsberatung leisten wird.

Vorgehensweise

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie einen externen Sachverständigen benötigen, gehen Sie am besten so vor:

- Holen Sie bei einem Sachverständigen Ihres Vertrauens ein Angebot ein.
- Wenn Ihnen das Angebot zusagt, fassen Sie im Betriebsrat einen ordentlichen Beschluss mit dem Inhalt, dass der Betriebsrat einen externen Sachverständigen hinzuziehen will. Ein Beispiel für den Wortlaut des Beschlusses folgt weiter unten.
- Teilen Sie dem Arbeitgeber diesen Beschluss mit und fordern ihn auf, innerhalb einer gewissen Frist zuzustimmen und eine Zusage der Kostenübernahme zu geben.
- Wenn der Arbeitgeber die Zusage erteilt, können Sie beginnen, gemeinsam mit dem Sachverständigen zu arbeiten.

Sollte der Arbeitgeber die Zusage verweigern, sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden, der Sie weiter berät. Sie haben z. B. die Möglichkeit, die Zustimmung, die der Arbeitgeber verweigert hat, durch das Arbeitsgericht ersetzen zu lassen – wenn ein Rechtsanspruch denn tatsächlich besteht.

Beschluss

Um einen Beschluss korrekt zu fassen, ist es wichtig, Formfehler zu vermeiden. Daher sollten Sie sich an folgender Handlungsanleitung orientieren und auch z. B. den Wortlaut des Beschlusses möglichst an den hier genannten Vorschlag anlehnen.

Tagesordnung

In der Tagesordnung zur Sitzung muss ein Beschluss möglichst eindeutig und konkret benannt sein. Also sollte in der Tagesordnung z. B. folgender Punkt enthalten sein:

Beschluss über die Hinzuziehung der Janssen Merzhäuser Consulting GbR als Sachverständige gem. § 80 Abs. 3 BetrVG zur Unterstützung des Betriebsrats im Zusammenhang mit [Thema].

Wortlaut des Beschlusses

Der Beschluss muss klar und konkret alle Angaben enthalten, die für seine Ausführung von Bedeutung sind. Bei der Bestellung eines Sachverständigen gehören dazu die Angaben:

- welchem Zweck dient die Hinzuziehung des Sachverständigen,
- inwiefern ist die Hinzuziehung für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich,
- wer ist der Sachverständige,
- zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem Zeitraum wird der Sachverständige hinzugezogen,
- welche Aufgaben hat der Sachverständige,
- welchen Umfang wird die Beratung durch den Sachverständigen haben,
- welche Kosten werden voraussichtlich entstehen.

Nicht immer müssen alle Angaben in aller Ausführlichkeit im Beschluss gemacht werden, aber je konkreter und umfassender ein Beschluss formuliert ist, desto geringer ist die Gefahr, dass er später angefochten werden kann. Ein Beschluss über die Bestellung eines Sachverständigen könnte z. B. so lauten:

Die Janssen Merzhäuser Consulting GbR wird als Sachverständige des Betriebsrats damit beauftragt, den Betriebsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit [Thema] zu unterstützen. Die Sachverständige soll den Betriebsrat hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, der Mitbestimmung im Zusammenhang mit der möglichen Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung der Arbeitnehmer, der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung über diese Sachverhalte beraten und unterstützen.

Die voraussichtlichen Kosten betragen [Tagessatz] pro Tag zzgl. notwendiger Reisekosten. Der Umfang der Beratung wird [Schätzung] Tage nicht überschreiten, wodurch Gesamtkosten in Höhe von maximal [Betrag] (zzgl. Umsatzsteuer) entstehen.

Da im eigenen Betrieb keine sachkundige Person genannt werden kann, die das Vertrauen des Betriebsrats genießt und überdies die Mitglieder der Projektgruppe an permanenter Arbeitsüberlastung leiden, was zur Folge hat, dass sie dem Betriebsrat nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen können, ist die Hinzuziehung eines externen und unabhängigen Sachverständigen notwendig.

Der Arbeitgeber wird aufgefordert, gem. § 80 Abs. 3 seine Zustimmung zur Hinzuziehung des Sachverständigen zu geben und zu erklären, dass er die Kosten übernehmen wird.

Dieser Beschluss sollte möglichst frühzeitig gefasst werden, um ggf. auftretende Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber klären zu können.

Anschließend wird der Beschluss dem Arbeitgeber mitgeteilt:



Auf seiner Sitzung am [Datum] hat der Betriebsrat folgenden Beschluss gefasst:

[Wortlaut des Beschlusses]

Bitte erklären Sie bis zum [Datum] Ihr Einverständnis zur Bestellung des Sachverständigen und geben die Kostenübernahmeerklärung ab.

Die Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers kann formlos gehalten werden:

Wir erklären uns damit einverstanden, die Janssen Merzhäuser Consulting GbR als Sachverständige des Betriebsrats i. S. d. § 80 Abs. 3 BetrVG zu bestellen und erklären uns bereit, dafür die Kosten bis zu einer Höhe von maximal [Betrag] (zzgl. Umsatzsteuer) zu übernehmen.

Sollte der Arbeitgeber jedoch nicht zustimmen bzw. die Übernahme der Kosten verweigern, so kann der Betriebsrat nicht einfach dennoch den Sachverständigen bestellen. Er hat zwar grundsätzlich dann einen Rechtsanspruch auf Hinzuziehung eines Sachverständigen, wenn dies „zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist“, muss diesen Rechtsanspruch aber nötigenfalls vor dem Arbeitsgericht durchsetzen.